

BEKANNTMACHUNG

**des Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
über die Aufstellung des Bebauungsplans „Östlich der Lilacher Straße“ in Kirchheim
gemäß § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich der Lilacher Straße“ in Kirchheim gemäß § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.

Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO im Zusammenhang bebauter Ortsteile, ohne die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu beeinträchtigen. Die Planung erfüllt die in § 13 b BauGB sowie § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB genannten Voraussetzungen und wird dementsprechend im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen folgende Grundstücke mit den Flurnummern 2469, 2470, 2471, 2472 und 2473 sowie Teilflächen der Flurstücke 2449 und 2474.

Der Umgriff des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist der nachstehenden Plandarstellung zu entnehmen.



Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kirchheim wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Veröffentlicht ist die Bekanntmachung auch im Internet unter www.kirchheim-ufr.de → Wirtschaft & Bauen → Bauleitplanung.



.....
Björn Jungbauer, 1. Bürgermeister